

Amtsblatt der Stadt Köln

47. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 27. April 2016

Nummer 16

Inhalt

129	5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Rheinische Musikschule der Stadt Köln vom 11. April 2016	Seite 193
130	Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrtwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs.3 GGVSEB im Bereich der Stadt Köln – 9. Änderung der Allgemeinverfügung vom 17. März 2005 –	Seite 194
Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen		
131	Inkrafttreten der vereinfachten Änderung eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Katterbacher Weg in Köln-Höhenhaus, 1. Änderung	Seite 195
132	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses über die Offenlage eines Entwurfs zur Änderung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren Arbeitstitel: Gewerbegebiet Rösrather Straße in Köln-Rath/Heumar, 2. Änderung	Seite 196
133	Widmung der Straße Am Wassermann in Köln-Vogelsang von Girlitzweg bis zum Kreuzungsbereich Teichrohrsängerweg / Wasserramselweg / Am Wassermann, Gemarkung Müngersdorf, Flur 78, Teilstück aus Flurstück 2690, Flurstücke 2691, 2692, 2693, 2694, 2695	Seite 196
134	Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum 1. Deckblatt im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für den 6-streifigen Ausbau der A 59 zwischen dem Autobahndreieck Köln-Porz und der Anschlussstelle Flughafen Köln/Bonn	Seite 196
Öffentliche Ausschreibung Dienstleistungskonzessionen		
135	Dienstleistungskonzession – Ausschank Rheinboulevard Vergabe-Nummer: 2016-0003-13	Seite 198
136	Öffentliche Ausschreibung Dienstleistungskonzession – Bewirtschaftungsvertrag für die Schulverpflegung, Hauptschule Borsigstraße Vergabe-Nummer: 2016-0023-40-1 Ort der Dienstleistung: Hauptschule, Borsigstraße 13, 50825 Köln	Seite 199

129 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Rheinische Musikschule der Stadt Köln vom 11. April 2016

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 15.03.2016 aufgrund der §§ 7 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NW. 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NW. 610) in Verbindung mit der Satzung für die Rheinische Musikschule der Stadt Köln vom 22. März 1983 (Amtsblatt der Stadt Köln 1983 S. 85) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Rheinische Musikschule der Stadt Köln vom 29. August 2003 (ABl. Stadt Köln 2003, Seite 507) wird wie folgt geändert:

1. Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

„11. JeKits im 2. Jahr	monatlich	Schuljahr
11.1 Schwerpunkt Instrumente	23,00 €	276,00 €
11.2 Schwerpunkt Tanzen	17,00 €	204,00 €
11.3 Schwerpunkt Singen	12,00 €	144,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 11.04.2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

130 Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrtwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs.3 GGVSEB im Bereich der Stadt Köln – 9. Änderung der Allgemeinverfügung vom 17. März 2005 –

1. Änderungen:

Die Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrtwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 7 Abs. 3 GGVSE (jetzt § 35 Abs. 3 GGVSEB) im Bereich der Stadt Köln vom 17.03.2005 (ABL. StK. vom 01.06.2005, Seite 323 ff.), zuletzt geändert mit Verfügung vom 29.05.2015 (ABL. StK. vom 10.06.2015, Seite 264) wird wie folgt geändert:

- 1.1 In Ziffer 6 (Inkrafttreten) wird das Datum „01.07.2015“ durch das Datum „01.07.2016“ ersetzt.
- 1.2 In Ziffer 9 (Hinweis) wird das Datum „29.05.2015“ durch das Datum „21.04.2016“ ersetzt.
- 1.3 In der Anlage 1 (Grundnetz) werden folgende Straßen aus dem Streckenverzeichnis entfernt:

**Bismarckstr. von Venloer Str. bis Moltkestr.,
Stadtteil: Neustadt-Nord**

**Burgmauer von Zeughausstr. bis Tunisstr.,
Stadtteil: Altstadt-Nord**

**Cäcilienstr. (L 111) von Neumarkt bis Pipinstr.,
Stadtteil: Altstadt-Süd**

**Friedensstr. von Frankfurter Str. bis Akazienweg,
Stadtteil: Urbach, Giregel**

**Karlstr. von Hauptstr. Zü bis Josefstr.,
Stadtteil: Porz**

**Klingerstr. von Kaiserstr. bis Friedrichstr. Po,
Stadtteil: Porz**

**Komödienstr. von Trankgasse bis Zeughausstr.,
Stadtteil: Altstadt-Nord**

**Luxemburger Str. (B 265) von Barbarossaplatz bis
Moselstr.,
Stadtteil: Neustadt-Süd**

**Magnusstr. von Hohenzollernring bis Zeughausstr.,
Stadtteil: Altstadt-Nord**

**Trankgasse von Marzellenstr. bis Konrad-Adenauer-
Ufer,
Stadtteil: Altstadt-Nord**

**Venloer Str. (B 59) von Friesenplatz bis Bismarckstr.,
Stadtteil: Neustadt-Nord**

**Zeughausstr. von Magnusstr. bis Komödienstr.,
Stadtteil: Altstadt-Nord**

- 1.4 In der Anlage 1 (Grundnetz) wird folgende Straße aus dem Streckenverzeichnis geändert:

bisher:

Moltkestr. (B 55) von Roonstr. bis Bismarckstr. ,
Stadtteil: Neustadt-Süd, Neustadt-Nord

neu:

**Moltkestr. (B 55) von Roonstr. bis Aachener Str.
Stadtteil: Neustadt-Süd, Neustadt-Nord**

- 1.5 Unter „Zusätzlicher Hinweis“ werden nachfolgende Worte entfernt:

**Fachcenter Vermessung/Straßeninformationssysteme
(FCVS)**

2. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Änderung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Köln erhoben werden.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser Änderung der Allgemeinverfügung angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich, um die notwendige Sicherheit beim Transport von gefährlichen Gütern im Stadtgebiet Köln zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, dass eine Klage aufschiebende Wirkung entfaltet und die Wirksamkeit der Änderungen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens außer Kraft bleibt.

Köln, den 21.04.2016

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Guido Kahlen
Stadtdirektor

**131 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Inkrafttreten der vereinfachten Änderung eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**
Arbeitstitel: Katterbacher Weg in Köln-Höhenhaus,
1. Änderung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15. März 2016 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

1. Änderung des Bebauungsplans Nummer 73500/02 gemäß § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen der Straße Im Weidenbruch, der westlichen Grenze der Willy-Brandt-Gesamtschule, dem Thuleweg, der Sigwinstraße, dem Torringer Weg, dem Katterbacher Weg, der östlichen Grundstücksgrenzen Kalmünter Weg 2 bis 24, der nördlichen Grundstücksgrenze Kalmünter Weg 24 bis zum Torringer Weg 26, der südlichen Grundstücksgrenze Torringer Weg 43 bis südlichen Grenze Im Weidenbruch 174 b bis 180 und der westlichen Grenze Im Weidenbruch 184
Arbeitstitel: Katterbacher Weg in Köln-Höhenhaus, 1. Änderung

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nummer 73500/02 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nummer 73500/02 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch

beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 11. April 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

132 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses über die Offenlage eines Entwurfs zur Änderung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren

Arbeitstitel: Gewerbegebiet Rösrather Straße in Köln-
Rath/Heumar, 2. Änderung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10. März 2016 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 74439/03 nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch für das Gebiet „Gewerbegebiet Rösrather Straße“ in Köln-Rath/Heumar

Arbeitstitel: Gewerbegebiet Rösrather Straße in Köln-Rath/Heumar, 2. Änderung

Ziel der Planung ist es, ausnahmsweise Anlagen für soziale Zwecke (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BauGB) – hier Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge und Asylbewerber – zuzulassen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 74439/03 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 6. Mai bis 6. Juni 2016 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

in Zimmer 09 B 26.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 1. April 2016

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Franz-Josef Höing,
Beigeordneter

133 Widmung der Straße Am Wassermann in Köln-Vogelsang von Girlitzweg bis zum Kreuzungsbereich Teichrohrsängerweg / Wasseramselweg / Am Wassermann, Gemarkung Müngersdorf, Flur 78, Teilstück aus Flurstück 2690, Flurstücke 2691, 2692, 2693, 2694, 2695

Die Widmung der Straße Am Wassermann in Köln-Vogelsang von Girlitzweg bis zum Kreuzungsbereich Teichrohrsängerweg/ Wasseramselweg/ Am Wassermann mit Ausnahme des nicht ausgebauten östlichen Gehweges (Gemarkung Müngersdorf, Flur 78, Teilstück aus Flurstück 2690 sowie Flurstücke 2691, 2692, 2693, 2694 und 2695), als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, kann beim Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 60,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-22798) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Astrid Lemcke, Amtsleiterin

134 Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum 1. Deckblatt im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für den 6-streifigen Ausbau der A 59 zwischen dem Autobahndreieck Köln-Porz und der Anschlussstelle Flughafen Köln/Bonn

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln wird bekannt gemacht:

Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den 6-streifigen Ausbau der A 59 zwischen dem Autobahndreieck Köln-Porz bis zur Anschlussstelle Flughafen Köln/Bonn, 1. Deckblattverfahren

Im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg, Außenstelle Köln, den 6-streifigen Ausbau der

A 59 zwischen dem Autobahndreieck Köln-Porz bis zur Anschlussstelle Flughafen Köln/Bonn von Baukm: 8+508/8+900 bis 11.260.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW bei der Bezirksregierung Köln (Anhörsungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Köln beansprucht. Betroffen sind hier Grundstücke im Grundbuch der Stadt Köln, Gemarkungen Eil und Urbach. Im Einzelnen sind die benötigten Grundstücksflächen dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 9) sowie den Grunderwerbsplänen (Unterlage 10) zu entnehmen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 09.05.2016 bis 08.06.2016 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14 C 40

montags und donnerstags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Gem. § 27a Abs. 1 VwVfG werden zeitgleich der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (http://www.brk.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html) veröffentlicht.

Der Inhalt der in Papierform bei der Stadt Köln zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **22.06.2016 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln (Anhörsungsbehörde) oder bei der Stadtverwaltung Köln – Adresse s.o. – Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Planes.
3. Die Anhörsungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser zuvor ortsüblich bekannt gemacht werden. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörsungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörsungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörsungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Mit Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Köln, den 21.04.2016
Die Oberbürgermeisterin
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
Astrid Lemcke
Amtsleiterin

135 Öffentliche Ausschreibung
Dienstleistungskonzession – Ausschank Rhein-
boulevard
Vergabe-Nummer: 2016-0003-13

Ort der Dienstleistung: Rheinboulevard in Köln-Deutz, nördlich der Hohenzollernbrücke

Vertragslaufzeit

Beginn: 15. Mai 2016, Ende: 30. September 2016

Kurze Beschreibung des Auftrags

Die endgültige Fertigstellung des Rheinboulevards in Köln-Deutz wird erst im Laufe des Jahres 2016 erfolgen. Daher plant die Stadt Köln erneut eine befristete gastronomische Versorgung der Besucherinnen und Besucher der Treppenanlage mit Getränken, insbesondere Kölsch und alkoholfreien Getränken. Am 10. Mai 2016 wird der Rat über die konkrete Ausgestaltung dieser gastronomischen Versorgung entscheiden.

Um möglichst unmittelbar nach dem Ratsbeschluss die gastronomische Versorgung des Rheinboulevards sicherstellen zu können, wird der Betrieb eines Ausschankwagens bereits zum jetzigen Zeitpunkt öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass der Rat dem Verwaltungsvorschlag folgt und die gastronomische Versorgung nicht durch die Stadt Köln selbst organisiert und betrieben wird. Die eigenständige Versorgung durch die Stadt Köln wird derzeit parallel zum Ausschreibungsverfahren als eine Option geprüft.

Das technische Equipment (Ausschankwagen, Kühlwagen, Gläser et cetera) wird von der Stadt Köln bereitgestellt, wobei dieses durch eine von der Stadt Köln noch auszuwählende Brauerei erfolgen wird.

Aufteilung in Lose: Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt

Varianten/Nebenangebote sind zulässig

Varianten/Nebenangebote sind nicht zulässig

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags

Es wird eine Dienstleistungskonzession ausgeschrieben. Die Stadt Köln erhält eine Netto-Umsatzbeteiligung.

Optionen

Die Ausschreibung und die Auftragserteilung stehen unter dem Vorbehalt des Ratsbeschlusses vom 10. Mai 2016.

Voraussetzungen des Auftrags

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung

Übernahme sämtlicher Kosten, die mit dem Betrieb des Ausschankwagens verbunden sind (Gebühren, Betriebskosten, Strom- und Wasserversorgung, Logistikkosten et cetera)

Bereitschaft zum Verkauf der von der Stadt Köln vorgegebenen Produkte

Bereitschaft zur vorherigen Preisabstimmung der zu veräußernden Produkte mit der Stabsstelle Events. Die Preisobergrenze für Kölsch und alle alkoholfreien Getränke beträgt 2,50 Euro/0,3 Liter.

Abführung einer Netto-Umsatzbeteiligung an die Stadt Köln mit der Bedingung, dass alle Kosten und Einnahmen mit Belegen nachgewiesen werden.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage

Inhaberin beziehungsweise Inhaber einer gültigen Gaststättenerlaubnis nach § 2 Absatz 1 des Gaststättengesetzes. Die Gaststättenerlaubnis ist dem Angebot in Kopie beizufügen.

Sollte keine Gaststättenerlaubnis vorliegen, müssen alternativ die Voraussetzungen zur Erlangung einer Konzession vorliegen. Hierzu sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen: Bescheinigung in Steuersachen vom zuständigen Wohnsitz-Finanzamt

Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Kassen- und Steueramtes

Auskunft aus der Insolvenzabteilung des zuständigen Amtsgerichts

Auszug aus der Schuldnerkartei über das Vollstreckungsportal der Länder gemäß § 882b Zivilprozessordnung (ZPO) nach Änderung des Zwangsvollstreckungsrechts ab dem 1. Januar 2013

Führungszeugnis (Belegart „O“). Der Nachweis der Antragstellung reicht bei Angebotsabgabe aus, das Führungszeugnis kann nachgereicht werden.

Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach Belegart 9 (GZR) Unterrichtsnachweis der Industrie- und Handelskammer (IHK) über die Grundzüge des Lebensmittelrechts.

Bei juristischen Personen zusätzlich ein Auszug aus dem Handels- und Vereinsregister und eine Ausfertigung des Gesellschaftervertrags oder der Satzung

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit werden nicht gefordert

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit

Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit werden nicht gefordert

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: Bei Abgabe des Angebotes

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja

Teilnahmekriterien mit Gewichtung: entfällt

Zuschlagskriterien

Den Zuschlag erhält diejenige zulässige Bieterin beziehungsweise derjenige zulässige Bieter, welche beziehungsweise welcher die höchste Provision zugunsten der Stadt unter den oben genannten Voraussetzungen anbietet.

Soweit es zur Umsetzung der Aufgaben des oben genannten Leistungsprofils möglich ist, sollten teilweise Menschen mit Behinderungen und/oder langzeitarbeitslose Personen mit den Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Organisation, Verwaltung und Service, betraut werden.

Es wird daher folgende Bewertungsmatrix zugrunde gelegt:

Höhe der Netto-Umsatzbeteiligung zu Gunsten der Stadt Köln: 80 Prozent Gewichtung

Die Bieterin beziehungsweise der Bieter mit der höchsten Netto-Umsatzbeteiligung zu Gunsten der Stadt Köln wird mit 80 Punkten bewertet. Bieterinnen und Bieter mit einer geringeren Netto-Umsatzbeteiligung zu Gunsten der Stadt Köln werden hinsichtlich der Punktzahl linear ins Verhältnis gesetzt.

Partieller Einsatz von Langzeitarbeitslosen und/oder Menschen mit Behinderung: 20 Prozent Gewichtung

Im gesamten Zeitraum beträgt dieser Personalanteil

mindestens 40 Prozent: 20 Punkte

20 bis 39 Prozent: 10 Punkte

unter 20 Prozent: 5 Punkte

0 Prozent: 0 Punkte

Die Langzeitarbeitslosigkeit der Beschäftigten ist auf Verlangen der Stadt Köln durch eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit beziehungsweise des Job-Centers nachzuweisen.

Ausgabe der Unterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen sind erhältlich bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt, Willy-Brandt-Platz 2, Westgebäude, Zimmer 10 A 024, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-26889

E-Mail an: zentrales-vergabeamt@stadt-koeln.de

Frist für die Anforderung von Unterlagen: 6. Mai 2016

Abgabe des Angebots

Frist für die Angebotsabgabe: 12. Mai 2016, 14 Uhr

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte per E-Mail oder Fax an den Submissionsdienst.

Faxnummer: 0221 / 221-26272, E-Mail an: submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“.

136 Öffentliche Ausschreibung

Dienstleistungskonzession – Bewirtschaftungsvertrag für die Schulverpflegung, Hauptschule Borsigstraße
Vergabe-Nummer: 2016-0023-40-1

Ort der Dienstleistung: Hauptschule, Borsigstraße 13, 50825 Köln

Vertragslaufzeit

Beginn: 1. August 2016, Ende: längstens bis 31. Juli 2020

Beschreibung des Auftrags**Kurze Beschreibung des Auftrags**

Bewirtschaftungsvertrag für die Schulverpflegung (Bewirtschaftung der Mensa und des Kiosks) an der Montessori-Hauptschule Borsigstraße 13, 50825 Köln

Durchführung der Schulverpflegung (Mensa und Kiosk) an der Hauptschule Borsigstraße 13, 50825 Köln

gesamt circa 200 Schülerinnen und Schüler, Jahrgänge 5 und 6 circa 35 Schülerinnen und Schüler und circa 25 Beschäftigte es findet pro Woche an fünf Tagen Ganztagsbetrieb statt. Das Mittagessen (nur ein Stammbessen) wird an vier Wochentagen (Montag bis Donnerstag) erwartet. Darüber hinaus ist ein Kioskbetrieb erwünscht, welcher jedoch nicht über Mensa, sondern in einer anderen Räumlichkeit am Schulstandort betrieben werden soll.

Aufteilung in Lose: Nein

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: Nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags

Es wird eine Dienstleistungskonzession ausgeschrieben. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen der Bewirtschafterin beziehungsweise dem Bewirtschafter und den Eltern. Für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ermäßigtes Mittagessen gewährt die Stadt Köln derzeit einen Zuschuss.

Optionen: Nein

Voraussetzungen des Auftrags

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung

Preistabelle mit verbindlichen Preisangaben für das Stammbessen gemäß Angebotsvordruck

ausführliche Beschreibung des Abrechnungsverfahrens (gegebenenfalls für jede Schule) auf Basis der Mindestanforderungen aus dem Leistungsverzeichnis pro Schule

ausführliche Beschreibung des Bestellverfahrens (gegebenenfalls für jede Schule) auf Basis der Mindestanforderungen aus dem Leistungsverzeichnis pro Schule

Vier-Wochen-Speiseplan (20 Essenstage!) entsprechend der Vorgaben in Ziffer vier der weiteren, besonderen Konzessionsbedingungen mit 20 Stammbessen und den jeweiligen Preisen Kriterienkatalog der Schule

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage

Aktueller (nicht älter als sechs Monate!), amtlicher, kompletter Ausdruck aus dem Handelsregister beziehungsweise aktuelle (nicht älter als sechs Monate!) Zweitschrift der Gewerbeanmeldung von der zuständigen Gewerbestelle, aus dem/der auch hervorgehen muss, dass das Unternehmen ständig durch zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer beziehungsweise zwei verantwortlichen Betreiberinnen oder Betreibern vertreten wird.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

aktuelle (nicht älter als sechs Monate!) Bankauskunft

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit: entfällt

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: Bei Abgabe des Angebotes

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja

Teilnahmekriterien mit Gewichtung: entfällt

Zuschlagskriterien

Bewertungskriterien der Ernährungsberatung des Gesundheitsamtes der Stadt Köln in Anlehnung zur Checkliste der Qualitätsstandards des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der jeweils geltenden Fassung.

Kriterienkatalog der Schule (Schulkonferenz/Mensausschuss)

Angebotspreis pro Essen

Bewertungskriterien siehe Leistungsverzeichnis (Anlage 4)

Ausgabe der Unterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen sind erhältlich bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt, Willy-Brandt-Platz 2, Westgebäude, Zimmer 10 A 024, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-26889

E-Mail an: zentrales-vergabeamt@stadt-koeln.de

Frist für die Anforderung von Unterlagen: 10. Mai 2016

Angebotsabgabe

Frist für die Angebotsabgabe: 17. Mai 2016, 14 Uhr

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die Faxnummer 0221 / 221-26272 oder per E-Mail an den Submissionsdienst.

E-Mail an: submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

02.05.2016	Bezirksvertretung Lindenthal Bezirksrathaus Lindenthal 7. Etage, Sitzungssaal im Konferenzzentrum Aachener Straße 220, 50931 Köln 16.00 Uhr		
------------	--	--	--

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 2 21-2 20 74, Fax 02 21 / 2 21-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.